

Verordnung

der Stadt Lohne (Oldb.) über die Freigabe von zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen

- Verordnung vom 16.06.1981
- 1. Änderung vom 18.05.1993 (§ 1 Ziffer 3)
- 2. Änderung vom 27.02.2007 (§ 1 Satz 1)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05.07.1976 (BGBl. I Seite 1773), in Verbindung mit § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (GVBl. Seite 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (GVBl. Seite 385), und Ziffer 4.9.5 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 23.04.1980 (Nds. GVBl. Seite 87) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 16.06.1981 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Lohne dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Frühjahrskirmes am Sonntag nach Fronleichnam,
2. Herbstkirmes am 2. Sonntag im Oktober,
3. Sonntag des Wochenendes, das dem verkaufsoffenen Sonnabendnachmittag im September folgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Lohne, den 16. Juni 1981

Stadt Lohne

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)
Stadtdirektor